

Wahlbekanntmachung

Wahltag für die Kommunalwahlen

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch Verordnung vom 27. Mai 2025 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 79. Jahrgang – Nr. 36) den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen auf den **13. September 2026** festgelegt.

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2025 festgelegt, dass die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Bad Laer zeitgleich mit der Kommunalwahl am 13. September 2026 stattfindet. Eine etwaige Stichwahl findet am 27. September 2026 statt.

Gemeindewahlleitung

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 Herrn Gemeindeoberamtsrat Jens Giesker als Gemeindewahlleiter berufen. Zu stellvertretenden Gemeindewahlleitern wurden der Leiter des Referates Finanzen, Herr Ulrich Lindhorst und der Leiter des Fachbereichs Ordnung und Soziales, Herr Daniel Burghard, bestimmt.

Büro der Gemeindewahlleitung:

Rathaus Bad Laer

Glandorfer Str. 5

49196 Bad Laer

Tel.: 05424/2911-0

E-Mail: rathaus@bad-laer.de

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Rat und in den Ortschaften

		Ratsmitglieder/ Mitglieder des Orsrates	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Bad Laer		22	27
Ortsrat in	Hardensetten	5	10
	Müschén	5	10
	Westerwiede	5	10
	Winkelsetten	5	10
	Remsede	5	10

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin (Einzelbewerberin) oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber) enthalten.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Bad Laer bildet das Wahlgebiet für die Gemeindewahl und die Direktwahl. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlbereich.

Für die Ortsratswahlen bilden die Ortsteile Hardensetten, Müschen, Westerwiede, Winkelsetten und Remsede je das Wahlgebiet und gleichzeitig den Wahlbereich.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl des Rates, der Ortsräte sowie der Direktwahl in der Gemeinde Bad Laer am 13. September 2026 wird hiermit gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) dazu aufgefordert, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Bad Laer, Wahlbüro (Zimmer 33), Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge deutlich vor diesem Termin einzureichen, damit sie rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst vor dem Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen und der Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO sowie § 45 d NKWG entsprechen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt das Wahlamt der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung.

Unterschriften für Wahlvorschläge

Rat und Ortsräte

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem für die Gemeinderatswahl von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs, die Ortsratswahl von mindestens 10 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Direktwahl (Bürgermeister/in)

Jeder Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens dreimal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebietes, wie der Vertretung Abgeordnete angehören. In der Gemeinde Bad Laer sind danach 60 Unterschriften erforderlich. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei vom Wahlamt der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG bzw § 45d Abs. 3 NKWG)..

Gemäß § 21 Abs. 10 i. V. m. § 45a NKWG sowie durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 LWL 11421/10; LWL 11421/ 3 (Nds. MBl. 75 (80.) Jahrgang vom 30. Juli 2025/Nummer 372) sind für die Wahl zum Rat der Gemeinde Bad Laer, den Ortsräten und zur Direktwahl folgende Parteien und Wählergruppen **von dieser Verpflichtung Unterstützungsunterschriften vorzulegen befreit:**

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Wählergruppe Bad Laer.Unser Ort (BLU)

Unterschriften sind nicht erforderlich bei Parteien oder Wählergruppen, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im jeweiligen Ortsrat mit mindestens 1 Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden sind.

Bei Einzelbewerbern entfallen Unterstützungsunterschriften, wenn diese am Tag der Bestimmung des Wahltages dem Rat/Ortsrat angehören und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben.

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige ist jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind §§22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

Bad Laer, den 05.03.2026

(L.S.)

gez. Jens Giesker
Gemeindewahlleiter

ausgehängt am: 05.03.2026

abgenommen am:

Aushangkasten: Rathaus
An der Kirche, OT Remsede